

2.1.2 Initiativverfahren

In Initiativverfahren, – d.h. in Verfahren, die zur Abänderung oder Aufhebung bestehenden oder zum Erlass neuen Landesrechts aufgrund eines *Vorstosses des Landesfürsten, des Landtages, des Volkes oder von Gemeinden* in Form einer Initiative führen – sieht Art. 70b VRG eine „Vorprüfung“²⁷⁷² von „Sammel- oder Gemeindeinitiativen“²⁷⁷³ durch die Regierung vor. Diese Vorprüfung hat sich auf die Frage zu beziehen, ob die Initiative „mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen“²⁷⁷⁴ übereinstimmt; der entsprechende Bericht und Antrag (der Regierung) wird vom Landtag „in seiner nächsten Sitzung“²⁷⁷⁵ in Behandlung gezogen und „ungesäumt“²⁷⁷⁶ erledigt.

Lautet der Befund des Landtages auf Verfassungs- oder Völkervertragsrechts*widrigkeit*, ist die Initiative von ihm für nichtig zu erklären²⁷⁷⁷, wobei die Nichtigkeitserklärung des Initiativtextes bzw. – vorganges (durch den Landtag) beim Staatsgerichtshof angefochten werden kann²⁷⁷⁸.

Das Vorprüfungsverfahren gemäss Art. 70b VRG ist „nach der Systematik des Gesetzes“²⁷⁷⁹ sowohl bei Verfassungs- als auch bei Gesetzesinitiativen durchzuführen. Dabei kommen als *Prüfungsmassstab* nur solche völkerrechtlichen Verträge in Frage, denen ganz oder teilweise²⁷⁸⁰ „Übergesetzes-, Verfassungs- oder Überverfassungsrang zukommt“²⁷⁸¹. Dieser Umstand hat zur Folge, dass „von Regierung und Landtag in jedem einzelnen Falle einer Gesetzes- oder Verfassungsinitiative vorerst der Rang des allfälligen staatsvertraglichen Prüfungsmassstabes zu eruieren sein (wird), und erst nachher kann die Übereinstimmung eines niederrangigen Initiativtextes mit dem vorgegebenen Staatsvertrag überprüft werden“²⁷⁸². Zur Vorprüfung

2772 Randtitel von Art. 70b VRG.

2773 Art. 70b Abs. 1 VRG.

2774 Art. 70b Abs. 1 VRG.

2775 Art. 70b Abs. 2 VRG.

2776 Art. 81 Abs. 1 VRG.

2777 Art. 70b Abs. 2 VRG.

2778 Art. 70b Abs. 3 VRG.

2779 Batliner (Volksrechte) S. 165.

2780 Batliner (Volksrechte) S. 165 weist darauf hin, dass völkerrechtliche Verträge nicht nur als Ganzes, sondern auch in Form von „einzelnen Bestimmungen“ Prüfungsmassstab sein können.

2781 Batliner (Volksrechte) S. 165 sowie nahezu gleichlautend Hoop S. 295.

2782 Batliner (Volksrechte) S. 166. Siehe hierzu das 13. Kapitel Pkt. 2.2.3.